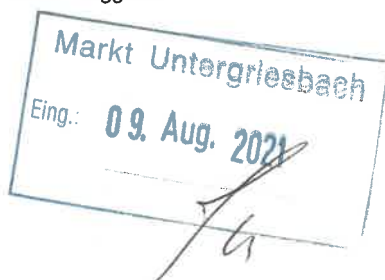




WWA Deggendorf - Postfach 20 61 - 94460 Deggendorf

Markt Untergriesbach
Marktplatz 24
94107 Untergriesbach



Kurzmitteilung

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
Z4-4042-PA-30633/2021

Bearbeitung +49 (991) 2504-232
Ulrike Aigner

Datum
04.08.2021

Nutzung des Besonderen Grundvermögens des Freistaates Bayern
Gestattungsvertrag für das Flurstück Fl.Nr. 2292/0 Gmkg. Lämmersdorf

Anlage(n): Gegengezeichneter Gestattungsvertrag

Die beigefügten Unterlagen werden übersandt mit der Bitte um

- | | |
|--|---|
| ☐ Kenntnisnahme | ☐ Bearbeitung |
| ☐ Rückruf | ☐ Stellungnahme bis |
| ☐ Rückgabe | ☐ Mitteilung des Sachstandes bis |
| ☒ zum Verbleib | ☐ Abgabennachricht ist |
| ☐ Mit Dank zurück | ☐ |

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei senden wir Ihnen den gegengezeichneten Gestattungsvertrag für das Flurstück Fl.Nr. 2292/0 der Gemarkung Lämmersdorf für Ihre Akten zurück.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Ulrike Aigner



GESTATTUNGSVERTRAG

zwischen

dem Freistaat Bayern als Grundstückseigentümer,
dieser vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Detterstraße 20, 94469 Deggendorf,
im Folgenden "Wasserwirtschaftsamt" genannt,

und Markt Untergriesbach, Marktplatz 24, 94107 Untergriesbach

als Nutzer, im Folgenden „Straßenbaulastträger“ genannt,

über die Nutzung eines Grundstückes des Besonderen Grundvermögens Gewässer des Freistaates
Bayern, im Folgenden "Gewässergrundstück" genannt, zum Bau und Betrieb einer Brücke (Durchlass-
bauwerkes) über den Kohlbach samt Zubehör

im Folgenden als "Anlage" bezeichnet.

§ 1

Nutzungsrecht

- 1 Das Wasserwirtschaftsamt gestattet dem Straßenbaulastträger das Gewässergrundstück,

<u>Flur-Nr.</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Bezeichnung</u>
2292/0	Lämmersdorf	Kohlbach, GEW III

für eine Brücke (Durchlassbauwerk) zu nutzen.

- 2 Die Bedingungen des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf sind einzuhalten und bilden einen Bestandteil dieses Vertrages.

- 3 Nachfolgender Plan bildet einen Bestandteil dieses Vertrages:

Lageplan WWA Deggendorf	M 1 : 500	05.07.2021
-------------------------	-----------	------------

- 4 Die Länge des Durchlassbauwerks beträgt ca. 3,80 m, die Breite ca. 2,60 m. Insgesamt werden ca. 10,00 m² Gewässergrundstück in Anspruch genommen.
- 5 Der Straßenbaulastträger ist berechtigt, das in Abs. 1 genannte Grundstück insoweit zu nutzen, als es Errichtung, Betrieb, Unterhaltung einschließlich Überwachung, Auswechslung und Beseitigung der Anlage erfordern.

- 6 Im Übrigen bleibt das Recht des Staates als Eigentümer unberührt, die Trasse in vollem Umfang zu nutzen. Unberührt bleibt ferner die Ausübung erlaubnisfreier Nutzungen (z.B. Gemeingebrauch), soweit solche gesetzlich zugelassen und nicht ausdrücklich eingeschränkt sind;

Der Staat haftet nicht für Nachteile, die dem Straßenbaulastträger hieraus entstehen.
Der Staat wird alle Maßnahmen unterlassen, die die gestattete Nutzung gefährden können.

- 7 Die Anlage wird nicht wesentlicher Bestandteil des in § 1 Abs. 1 aufgeführten Grundstücks.

§ 2

Dauer des Nutzungsrechts

- 1 Das Recht auf Nutzung beginnt ab Vertragsabschluss. Es besteht für die Zeit der Widmung der Anlage zum Zwecke der öffentlichen Überfahrt
- 2 Das Nutzungsrecht entfällt, wenn der Straßenbaulastträger innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss des Vertrages ohne Angabe zwingender Gründe keinen Gebrauch davon macht oder es fünf Jahre ununterbrochen nicht ausübt.
- 3 Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einziehung vor, verpflichtet sich der Straßenbaulastträger, auf die Einziehung hinwirken.

§ 3

Arbeiten des Straßenbaulastträgers

- 1 Der Straßenbaulastträger ist im Rahmen der gestatteten Nutzung verpflichtet, die Interessen des Staates bei allen Arbeiten an der Anlage zu wahren.
- 2 Bei Veränderungen der Anlage, die nach ihrer Fertigstellung nicht mehr überprüft werden können, findet auf Verlangen des Wasserwirtschaftsamtes eine gemeinsame Besichtigung statt, sofern nicht bereits aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Bestimmung eine Abnahme erfolgt. Über die Besichtigung wird eine Niederschrift angefertigt, in die etwaige Vorbehalte wegen festgestellter Mängel aufgenommen werden. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Besichtigung statt.
- 3 Der Straßenbaulastträger verpflichtet sich zur Mängelbeseitigung, wenn das Wasserwirtschaftsamt auftretende Mängel innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach Fertigstellung der Arbeiten an der Anlage rügt, es sei denn, dass die Notwendigkeit der Nachbesserung nicht auf die Anlage zurückzuführen ist.

- 4 Der Straßenbaulastträger kennzeichnet die Lage unterirdischer Anlagenteile durch geeignete dauerhafte Markierungen und hält diese instand. Soweit das Wasserwirtschaftsamt oder ein Dritter mit Gestattung des Wasserwirtschaftsamtes Arbeiten im Bereich der Anlage vornehmen will, hat der Straßenbaulastträger den Verlauf der Anlagenteile auf seine Kosten zu markieren.

§ 4

Herstellungskosten

Zu den vom der Straßenbaulastträger zu tragenden Herstellungskosten gehören auch die Kosten

- der gleichwertigen Wiederherstellung der Ufer- und Sohlsicherung der Gewässergrundstücke sowie des ursprünglichen Grundstückszustandes,
- der Sicherung und Wiederherstellung von Grenzzeichen nach den Angaben des Vermessungsamtes und der Flussausrüstung nach den Angaben des Wasserwirtschaftsamtes,
- der Anpassung von Messeinrichtungen für wasserwirtschaftliche Daten,
- der Aufrechterhaltung des Wasserabflusses während der Bauarbeiten,

soweit diese Kosten durch die Herstellung der Anlage verursacht sind.

§ 5

Straßenbaulast, Verkehrssicherungspflicht, Unterhaltung der Anlage, Duldungs- und Freistellungspflichten des Straßenbaulastträgers

- 1 Der Straßenbaulastträger unterhält die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand. Ihm obliegen die sich aus dem Bau und Betrieb der Anlage ergebenden Verkehrssicherungspflichten. Insbesondere wird auf die Verkehrssicherungspflichten hinsichtlich der Stand- und Absturzsicherheit des Bauwerkes und des vorhandenen Bewuchses (Bäume und Sträucher) hingewiesen.
- 2 Der Straßenbaulastträger ersetzt dem Freistaat Bayern die im Zusammenhang der Ausübung des Rechts auf Nutzung entstehenden Mehraufwendungen und Schäden.
- 3 Der Straßenbaulastträger duldet die Einwirkungen, die sich aus der Erfüllung der wasserwirtschaftlichen Aufgaben oder der Gewässernutzung ergeben, und nimmt etwa hieraus entstehende Erschwernisse bei der Unterhaltung der Anlage hin. Die Betriebssicherheit darf nicht beeinträchtigt werden. Ansprüche des Straßenbaulastträgers gegen Dritte bleiben unberührt.

- 4 Von allen begründeten Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Prozessführungskosten, die infolge der Herstellung, des Bestehens, des Betriebs, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Anlage gegen den Freistaat Bayern oder seine Bediensteten geltend gemacht werden, stellt der Straßenbaulastträger den Freistaat und den betreffenden Bediensteten frei, es sei denn, dass diesen schuldhaftes Handeln zur Last fällt. Der Freistaat Bayern wird dem Straßenbaulastträger im Prozessfall den Streit verkünden.

§ 6

Gewährleistungsausschluss

Der Freistaat Bayern haftet weder für die Beschaffenheit noch für Eigenschaften des Gewässergrundstücks, die der gestatteten Nutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.

§ 7

Zustimmung des Wasserwirtschaftsamtes zu Arbeiten an der Anlage

- 1 Der Straßenbaulastträger holt vor jeder Änderung der Anlage (sofern diese nicht der Genehmigung nach Art. 20 BayWG bedarf) oder vor Unterhaltungsmaßnahmen an der Anlage die Zustimmung des Wasserwirtschaftsamtes ein, wenn die Änderungen oder die Unterhaltungsmaßnahmen sich auf das Gewässer oder seine Nutzung auswirken können. Das Wasserwirtschaftsamt stimmt zu, wenn und soweit die Unterhaltung des Grundstücks nur kurzfristig und geringfügig beeinträchtigt wird und wasserwirtschaftliche oder sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen; §§ 3 - 4 gelten sinngemäß.
- 2 Bei Gefahr im Verzug bedarf es für Unterhaltungsmaßnahmen keiner vorherigen Zustimmung; jedoch ist der Straßenbaulastträger verpflichtet, das Wasserwirtschaftsamt unverzüglich zu unterrichten.

§ 8

Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes

Das Wasserwirtschaftsamt gibt dem Straßenbaulastträger von einer von ihm beabsichtigten Ausbau- oder Unterhaltungsmaßnahme, die auch eine Änderung oder Sicherung der Anlage des Straßenbaulastträgers bedingt oder die Anlage des Straßenbaulastträgers gefährden kann, so rechtzeitig Kenntnis und stimmt die Maßnahmen mit dem Straßenbaulastträger so ab, dass die Änderung oder Sicherung der Anlage ohne wesentliche Beeinträchtigung durchgeführt werden kann.

§ 9

Folgepflicht und Folgekosten

- 1 Der Straßenbaulastträger führt Änderungen oder Sicherungen der Anlage, die das Wasserwirtschaftsamt wegen natürlicher Veränderung des Gewässergrundstücks, wegen einer Ausbau- oder einer Unterhaltungsmaßnahme aus öffentlichem Interesse nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält, nach schriftlicher Aufforderung durch das Wasserwirtschaftsamt unverzüglich durch (Folgepflicht). § 6 gilt entsprechend.
- 2 Die Kosten von Änderungen oder Sicherungen der Anlage (Folgekosten), trägt der Straßenbaulastträger. Kostenerstattungsansprüche gegen Dritte bleiben unberührt.

§ 10

Kündigung

- 1 Das Wasserwirtschaftsamt kann diesen Vertrag erstmals zum Ablauf von 30 Jahren und dann jeweils zum Ablauf von weiteren 10 Jahren mit einer Frist von mindestens 2 Jahren kündigen, um ihn an geänderte Verhältnisse anzupassen.
- 2 Die Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.
- 3 Der Straßenbaulastträger kann den Vertrag jederzeit kündigen.
- 4 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 11

Beseitigung der Anlage

- 1 Nach Beendigung des Nutzungsrechts und bei Stilllegung der Anlage beseitigt der Straßenbaulastträger die Anlage nach Anweisung des Wasserwirtschaftsamtes und stellt den ursprünglichen Zustand wieder her.
- 2 Das Wasserwirtschaftsamt wird jedoch die Beseitigung der stillgelegten Anlage nicht verlangen, solange keine technischen Bedenken bestehen und ein Verbleiben der Anlage die Nutzung des Gewässergrundstücks durch den Freistaat Bayern und die Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben nicht wesentlich behindert und der Straßenbaulastträger die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen durchführt. Die Pflichten des Straßenbaulastträgers nach § 4 bleiben bestehen.

§ 3 gilt sinngemäß.

§ 12

Ersatzvornahme

Kommt der Straßenbaulastträger einer Verpflichtung, die sich aus diesem Vertrag ergibt, trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so ist das Wasserwirtschaftsamt berechtigt, das nach seinem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Straßenbaulastträgers zu veranlassen.

Das Wasserwirtschaftsamt kündigt dem Straßenbaulastträger die beabsichtigten Maßnahmen an. Bei Gefahr im Verzug können Aufforderung, Fristsetzung und Ankündigung unterbleiben. In diesen Fällen setzt das Wasserwirtschaftsamt den Straßenbaulastträger von den Maßnahmen unverzüglich in Kenntnis.

§ 13

Nutzungsentgelt

Für die Nutzung des Gewässergrundstücks zahlt der Straßenbaulastträger kein Entgelt, da das Bauvorhaben im öffentlichen Interesse liegt.

§ 14

Änderungen des Vertrages

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 15

Übertragung der Rechte und Pflichten des Straßenbaulastträgers

Der Straßenbaulastträger kann die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit Zustimmung des Wasserwirtschaftsamtes auf einen anderen übertragen. Zur Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen anderen Straßenbaulastträger kann die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

§ 16

Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird als Gerichtsstand Regensburg vereinbart.

§ 17
Ausfertigung

Jeder Vertragsteil erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

§ 18
Datenschutz

Der Straßenbaulastträger gibt mit Unterschrift des Vertrages seine Einverständniserklärung zum Datenschutz ab. Die Einverständniserklärung wird als Anlage beigelegt und bildet einen Bestandteil des Vertrages.

Deggendorf, den **03. AUG. 2021**
Wasserwirtschaftsamt


Kühberger
Ltd. Baudirektor

Untergriesbach **29. JULI 2021**

.....
(Ort, Datum)


Dusch
1. Bürgermeister
.....
Markt Untergriesbach
(Straßenbaulastträger)

Legende

- Markt Untergriesbach
- Grundeigentum WWA DEG
 - Sonstiges Grundstück
 - Gewässergrundstück

Lämmersdorf

Gestattungsvertrag Markt Untergriesbach

Fl.Nr. 2292 Gmkg. Lämmersdorf
Meyritz
Datum: 05.07.2021
Maßstab: 1:500

